

# Briefe an das Bundesamt für Zivilschutz

Autor(en): **Weber, Erica / Witzig, Marco / Dreyfuss, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **29 (1982)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-367024>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Briefe an das Bundesamt für Zivilschutz

Das Bundesamt für Zivilschutz hat kürzlich zwei interessante Briefe erhalten, die wir nachfolgend zusammen mit der Antwort des Bundesamtes publizieren:

«Aufgrund der Zivilschutzkonzeption 71 beschloss der Bundesrat den Vollausbau dieses wichtigen Teils unserer Landesverteidigung in möglichst kurzem Zeitraum zu erreichen. Infolgedessen wurden mancherorts, insbesondere in der Nähe grosser Agglomerationen in der Schweiz, äusserst moderne und grosse Zivilschutzanlagen erstellt. Diese neuen Zivilschutzanlagen, egal ob dem Bund, den Kantonen oder den jeweiligen Gemeinden unterstellt, sind meines Erachtens in Friedenszeiten völlig unbenutzt. Sie werden ausschliesslich in Krisen- oder Kriegszeiten von der Öffentlichkeit benutzt und fristen bis anhin ein leeres Dasein. Infolgedessen möchte ich Sie anfragen, ob es nicht möglich wäre, diese Zivilschutzanlagen, einige oder zumindest Teile davon, in Friedenszeiten zur Benutzung freizugeben? Ich bin überzeugt davon, dass das Wirtschafts- und Sozialdepartement der jeweiligen Kantone eine dementsprechende Anordnung positiv aufnehmen und weiterverarbeiten würde.»

Erica Weber, Basel

## Antwort des Bundesamtes

«Wir danken für Ihr Schreiben vom 9. ds. Eigentlich «rennen Sie offene Türen ein», denn die zivilschutzfremde Verwendung von Zivilschutzanlagen ist grundsätzlich – mit einigen Einschränkungen – gestattet, sofern die Anlagen jederzeit innerhalb von 24 Stunden ohne fremde Hilfe wieder dem Zivilschutz dienstbar gemacht werden können.

In Friedenszeiten nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind insbesondere die sanitätsdienstlichen Anlagen (speziell die Operationssäle, die Labors und Apotheken), die Kommandoposten und die Bereitstellungsanlagen (Materialunterstände). Die Personenschutzanlagen sind in der Regel für jegliche zivilschutzfremde Verwendung (Einschränkung: Räumung innerhalb von 24 Stunden möglich) nutzbar. Hier ist nur zu unterscheiden zwischen privaten Schutzräumen und Sammelschutzräumen der Gemeinden. Letztere werden schon heute in vielen Gemeinden «artfremd» verwendet, so als Jugendherberge, Jugendlokal, Versammlungsraum für Vereine usw. Über die privaten Schutzräume verfügen die Hausmeister bzw. Hausbesitzer.»

Beiliegend erhalten Sie einen Zeitungsausschnitt betreffend den Bau des Ortskommandopostens Stäfa, der mich nicht wenig aufgeregt hat. Wenn auch jedermann, der an dieser Baustelle vorbeigeht, sich am Ort selbst mühelos ein Bild über die Disposition machen kann, so finde ich es trotzdem nicht opportun, wenn man solche Bilder mit ausführlicher Legende in der Tagespresse veröffentlicht. Als Agent müsste ich mir wohl nur einige Zeitungen aus der Schweiz abonnieren, selbstverständlich auf verschiedene Namen und Adressen, damit es nicht so auffällt, und schon wird mir für billiges Geld manche Information ins Haus geliefert. Es scheint mir so naiv wie manche Tafeln, die immer noch in unserem Land herumstehen mit der Einladung «Militärische Anlage, fotografieren verboten!» Als ehemaliges Mitglied unseres feldgrauen Vereins habe ich für solche Publizität kein Verständnis. Meines Erachtens sollte sich unsere Presse, trotz dem inneren Drang, alles ans Tageslicht zu zerren, doch etwas mehr Zurückhaltung auflegen. Oder befürworten Sie etwa solche Veröffentlichungen? Ich hoffe es nicht!»

Marco Witzig, Meilen

## Lettre d'un lecteur

Monsieur,  
Un mastic regrettable s'est glissé dans l'excellent exposé du Professeur H. Reber traitant de «Problèmes d'hygiène lors de catastrophes» (*Protection civile* No 1/2 82, p. 35). Il est fait mention, parmi les désinfectants conseillés, d'un produit agressif, l'alcool propylique (1-propanol ou éthylcarbinol). On doit lire ici de l'alcool iso-propylique à 60% (2-propanol ou diméthylcarbinol), le rubbing alcohol des Anglo-Saxons, surtout utilisé chez nous à des fins industrielles.

Si des doutes se présentent quant à l'étiquetage du produit, tout chimiste ou biologiste l'identifiera aisément à l'odeur, caractéristique. Une épreuve simple peut aussi être tentée, avec les précautions d'usage: l'alcool iso-propylique bout à 82–83°C; son cousin dangereux au-dessus de 97°C.

D' C. Dreyfuss

## Antwort des Bundesamtes

Gegen die Baupublikationen von Zivilschutzanlagen und gegen die Veröffentlichung von Baureportagen über Zivilschutzbauten aller Art haben wir nichts einzuwenden. Die Begründung ist naheliegend:

- Der Zivilschutz ist eine humanitäre Organisation. Er ist unbewaffnet und hat keine Kampfaufgaben. Er ist auch nicht Teil der Armee.
- Der Zivilschutz bezweckt hauptsächlich den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen im Katastrophen- und Kriegsfall.
- Im Gegensatz zu militärischen Anlagen, unterstehen diejenigen des Zivilschutzes nicht der Geheimhaltungspflicht.
- Völkerrechtlich geniessen die Zivilschutzanlagen den gleichen Schutz wie die Bauten des Roten Kreuzes. (Dasselbe gilt auch für das Personal.) Aus diesem Grunde werden die Anlagen im Kriegsfall auch besonders gekennzeichnet. (Wie übrigens auch die Zivilschutzpflichtigen mit dem gelben Helm besonders auffallend gekennzeichnet sind.)

Es versteht sich, dass eine gewisse Kategorie von unterirdischen zivilen Anlagen – etwa die Kommandoanlagen für die politischen Exekutivorgane – klassifiziert (geheim) sind. Publikationen über diese Art von Bauten finden Sie nie in der Presse.»

# «Helfer-Rekrutenschule» für Frauen?

H. Häberli, Ortschaft von Frutigen BE

Seit längerer Zeit und vor allem mit der Annahme des Verfassungsartikels «Gleiche Rechte für Mann und Frau» wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob nicht für Frauen ein obligatorischer Militärdienst eingeführt werden sollte. Eine weitere Frage wird in letzter Zeit oft diskutiert: das Obligatorium des 5-Wochen-Hauswirtschaftskurses. Diese Kurse stossen auf immer heftigeren Widerstand, und im Kanton Bern befasst sich bereits das Parlament mit der Abschaffung, obwohl viele von der Notwendigkeit einer hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter überzeugt sind. Die Ausbildung junger Mädchen im Gebrauch von Waffen kann und darf in der Schweiz nicht in Frage kom-